

Schutz der Kiesgrube «Müllersbuck» (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung) in Kleinandelfingen

(vom 6. September 1989)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 18f des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG),

verfügt:

I. Auf Grundstück Kat.-Nr. 2157, in der Kiesgrube Müllersbuck, Kleinandelfingen, ist ein vielfältiger Kiesgrubenbiotop dauernd zu erhalten.

II. Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2157 darf die Grube nicht mehr weiter aufgefüllt werden. Hingegen kann im bewilligten Umfang unter Berücksichtigung der Naturschutzinteressen weiterhin extensiv Kies abgebaut werden. Die einzelnen Abbauetappen sind in der Regel jährlich mit dem Amt für Raumplanung abzusprechen. Vor der Beendigung des Kiesabbaus muss der Baudirektion ein Plan der Endgestaltung dieses Areals eingereicht werden, damit in jenem Zeitpunkt eine detaillierte und umfassende Schutzanordnung getroffen werden kann.

III. Der Sandaufschluss im westlichen Grubenbereich (ehemalige Uferschwalbenbrutwand) und das östlich anschliessende 70 m lange und ca. 40 m breite Gelände zwischen der in westöstlicher Richtung verlaufenden Fahrrampe und dem nördlichen Grubenrand mit Grubenboden und -böschungen ist als Tabuzone vollständig zu schonen. Insbesondere darf dort nicht deponiert, abgegraben und gefahren werden. Die Tabuzone ist durch das Amt für Raumplanung in der Grube zu markieren.

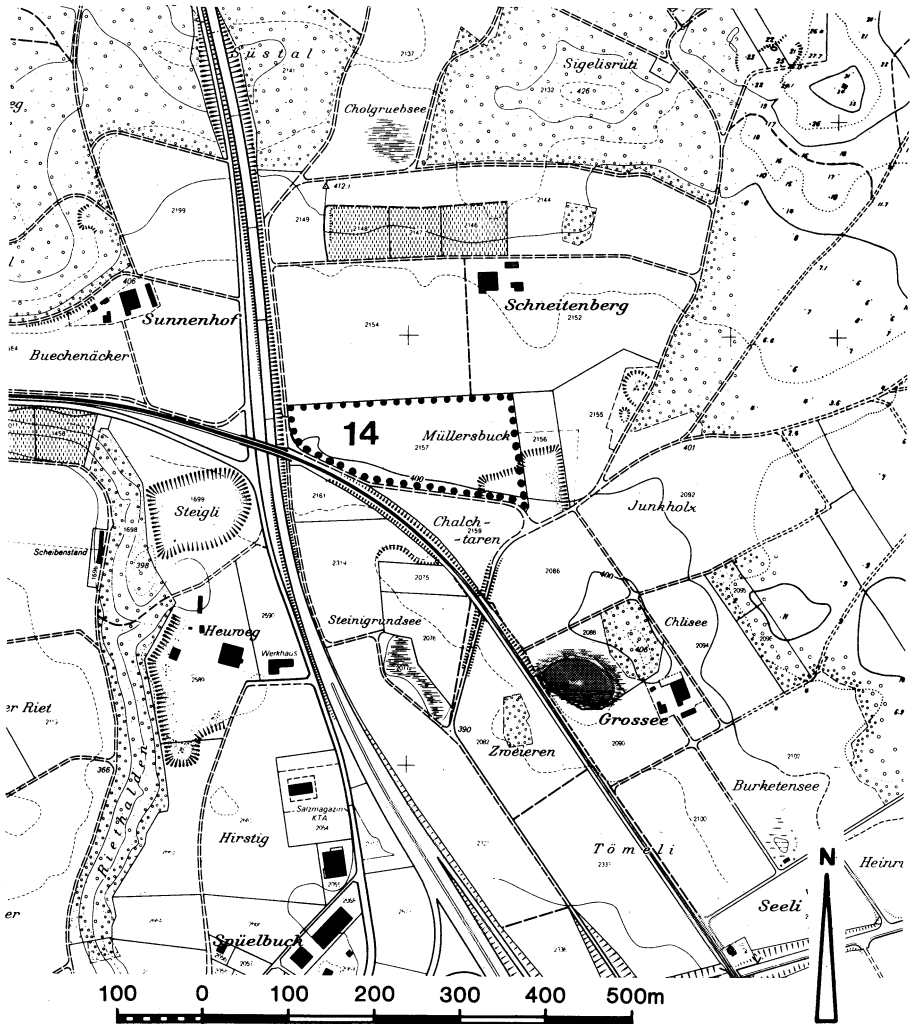
IV. Unterhaltsanordnung: Der mit Kies überschüttete Sandaufschluss ist bis 31. März 1990 wieder vollständig freizulegen und als senkrechte Sandwand herzurichten. Im Sinne von § 207 PBG können die Kosten von der Baudirektion übernommen werden.

Schutz der Kiesgrube Müllersbuck in Kleinandelfingen

(Naturschutzgebiet von überkommunalen Bedeutung)

BDV Nr. 474 vom 6. September 1989

..... Parzelle Nr.2157 mit Kiesgrubenbiotop Müllersbuck



V. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 6. September 1989

Direktion der öffentlichen Bauten
Honegger